

**POSITIONSPAPIER
ZUR ZUSAMMENARBEIT DER NATIONALEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN,
INSBESONDERE IM VERFAHREN NACH § 18 ABS. 1 BDSG**

1.

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden nach Art. 51 DSGVO ergibt sich unmittelbar weder aus der DSGVO noch aus dem BDSG. Dahingehende Vorgaben kann der Bund mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenz nicht allein erlassen. Aus § 14 Abs. 1 Nr. 7 BDSG sowie vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften (wie etwa § 11 Abs. 1 Ziff. 7 BlnDSG, § 13 Abs. 2 Nr. 7 HDSIG, § 57 Abs. 2 Nr. 7 NdsDSG oder § 6 Abs. 2 ThürDSG) geht jedoch hervor, dass die nationalen Gesetzgeber das allgemeine Gebot der Zusammenarbeit nach Art. 57 Abs. 1 lit. g) DSGVO grundsätzlich auf alle nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden übertragen wollen. Dies entspricht auch dem in den Artt. 60 ff. DSGVO verankerten Ziel, die DSGVO in allen Mitgliedstaaten der EU kohärent umzusetzen. Diese Vorschriften beziehen sich zwar nur auf die grenzüberschreitende Datenverarbeitung, legen aber nahe, dass die angestrebte Kohärenz nicht ausgerechnet von einer innerstaatlich divergierenden Umsetzung konterkariert werden soll.

2.

Für die DSGVO hat eine kohärente Aufsichtspraxis einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist das Gebot zur Zusammenarbeit möglichst weit und nicht etwa möglichst eng auszulegen. Dies gilt sowohl in institutioneller wie in materieller Hinsicht: Art. 57 Abs. 1 lit. g) DSGVO adressiert sämtliche Aufsichtsbehörden nach Art. 51 DSGVO, und bezieht sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten aus dem Anwendungsbereich der DSGVO.

3.

Zu den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 DSGVO gehören auch die Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Den Begriff der „spezifischen Aufsichtsbehörden“ und eine sich daraus ableitende Differenzierung des Gebots zur Zusammenarbeit kennt die DSGVO nicht.

4.

Die Vorschriften des § 18 BDSG betreffen ausschließlich Angelegenheiten der Europäischen Union. Das dort geregelte Verfahren soll im Außenverhältnis zu Organen bzw. Aufsichtsbehörden der Europäischen Union eine auf nationaler Ebene mit allen Aufsichtsbehörden abgestimmte Positionierung ermöglichen.

5.

Art. 85 Abs. 2 DSGVO gestattet dem nationalen Gesetzgeber für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken auch Ausnahmen von Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz). Das gilt aber nur, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Damit dürfte die Vorschrift des § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG nicht vereinbar sein, soweit sie die Beteiligung der „spezifischen Aufsichtsbehörden“ im Gegensatz zu der der anderen Aufsichtsbehörden nach Art. 51 DSGVO davon abhängig macht, dass diese „von der Angelegenheit betroffen sind“.

6.

Weder der Wortlaut noch der Sinn und Zweck von § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG (oder der DSGVO) rechtfertigt es, die Mitwirkung in dem Verfahren nach § 18 Abs. 1 BDSG darüber hinaus auch noch da-

von abhängig zu machen, dass der Gegenstand einer Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich der spezifischen Aufsichtsbehörden „in besonderer Weise“ berührt. Damit wird eine (durch das BDSG eingeführte) rein organisations- bzw. kompetenzrechtliche Kategorie mit einem verfahrensrechtlichen Kriterium verknüpft, das die in der DSGVO verankerte organisationsrechtliche Gleichstellung aller Aufsichtsbehörden auf der Verfahrensebene unterläuft.

7.

Weder rechtlich noch funktional sind hinreichende Kriterien erkennbar, die eine „spezifische Betroffenheit“ der „spezifischen Aufsichtsbehörden“ konkretisieren könnten. Das gilt insbesondere, soweit sich die Aufsichtszuständigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch auf die Beteiligungsgesellschaften der Rundfunkanstalten erstreckt.

8.

Weder die DSGVO noch das BDSG legitimiert die staatlichen Aufsichtsbehörden dazu, ihr restriktives Verständnis der Vorschriften des § 18 BDSG einseitig durchzusetzen mit der Folge, dass eine Verfahrensbeteiligung der „spezifischen Aufsichtsbehörden“ weitgehend unterbleibt. Vielmehr haben sich alle Aufsichtsbehörden nach Art. 51 DSGVO über die Auslegung von § 18 Abs. 1 BDSG zu verständigen.

9.

Grundsätzlich sind die „spezifischen Aufsichtsbehörden“ von allen Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 S. 1 BDSG betroffen und deshalb am jeweiligen Verfahren zu beteiligen. Anderes gilt nur, soweit sie abstrakt in Bezug auf bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf ihre Beteiligung verzichtet haben.

10.

Im übrigen plädiert die RDSK dafür, den bisher eher informatorischen, retrospektiven Austausch mit den Mitgliedern der DSK stärker im Sinne einer frühzeitigen Einbindung in Vorgänge und Themen von gemeinsamem Interesse auszugestalten, etwa durch

- Vorabinformation über die Tagesordnung der jeweiligen Regelsitzungen von DSK bzw. RDSK
- Im Einzelfall Austausch von Beratungsunterlagen
- Vereinbarung von Kriterien für Angelegenheiten, in denen eine engere Einbindung (ohne förmliche Abstimmung) wünschenswert ist, mindestens aber eines Verfahrens zur Identifikation solcher Fälle.

11.

Der RDSK ist an ebenso handhabbaren wie effektiven Verfahrensabsprachen gelegen. Sie steht für eine Erörterung der hier angesprochenen Punkte sowie zur Verabredung von Grundsätzen zur künftigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der DSK zur Verfügung.

Juli 2021